



Bern, 08.09.2021

No. 071-16.1 TR

Zirkular

R-30

Das modernisierte Freihandelsabkommen EFTA-Türkei tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft

1 Hintergrund

Im Rahmen des bestehenden Freihandelsabkommens (FHA) werden Industriegüter (einschliesslich Fischereierzeugnisse) bereits heute zollfrei gehandelt. Durch die Modernisierung des Abkommens ändert sich daran nichts. Dafür umfasst das modernisierte Abkommen neu Zollkonzessionen für Landwirtschaftsprodukte, wie die Türkei sie anderen wichtigen Handelspartnern wie etwa der EU zugesteht. Die Türkei aktualisiert ihre Zollkonzessionen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und gewährt der Schweiz durch die gleichzeitig zur Modernisierung des FHA erfolgte Revision des bilateralen Landwirtschaftsabkommens erstmals Konzessionen für nicht verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse.

2 Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens¹ sind weiterhin anwendbar. Damit bleibt auch die am 28.02.2020 eingeführte diagonale Kumulation für Waren dieses Landwirtschaftsabkommens weiterhin möglich (s. [Zirkular vom 23.3.2020](#))

3 Zollabbau

Die Vertragsstaaten senken ihre Zölle und Abgaben für unverarbeitete und verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse wie folgt (in Englisch):

- [Zollabbau im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens](#)
- [Zollabbau im Rahmen des Anhangs III \(verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse\)](#)

Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des Freihandelsabkommens werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolltarif [Tares](#) angepasst.

4 Dokumente

Das vollständige Abkommen EFTA-Türkei ist auf der [Homepage der EFTA](#) in englischer Sprache aufgeschaltet.

Ab Inkrafttreten können die üblichen Dokumente auch im Dokument [R-30 "Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung"](#) abgerufen werden.

Die weitere Dokumentation wird zu gegebener Zeit angepasst.

¹ [SR 0.946.31](#)